

Sachenrecht

Wellenhofer

41. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-85225-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

den Erwerbsgründen der §§ 947, 948 BGB (BGH NJW 1995, 2633) hat, wird er hier als erstes dargestellt.

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs gem. § 950 BGB

1. Verarbeitung einer oder mehrerer beweglicher Sachen
2. Entstehung einer neuen beweglichen Sache
3. Verarbeitungswert nicht erheblich geringer als der Rohstoffwert

Rechtsfolge: Eigentumserwerb des Herstellers

1. Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Durch die Be- oder Verarbeitung muss eine **neue Sache geschaffen** 5 werden, die sich durch die Art ihrer äußeren Erscheinung wie durch ihren Gebrauchszweck nach der Verkehrsauffassung von den Ausgangsstoffen unterscheidet. Ein Kriterium für das Vorliegen einer neuen Sache kann zB darin gesehen werden, dass sich die begriffliche Bezeichnung für die Sache in ihrer neuen Gestalt ändert oder die Sache nun eine andere oder weitergehende Funktion hat.

Beispiele:

- Werden aus Stoffen Kleider hergestellt, aus Wolle Pullover oder aus Leder Schuhe, so sind diese Produkte nach ihrer äußeren Erscheinung und nach ihrem Gebrauchszweck neue Sachen. Gleiches gilt, wenn aus Holz Möbel, aus Rohgummi Reifen oder aus Blechen Autokarosserien hergestellt werden oder wenn aus einem Motorblock durch Einbau weiterer Teile ein Kompletmotor zusammengebaut wird (BGH NJW 1995, 2633).
- Neue Sachen können auch durch das Beschreiben, Bedrucken oder Bemalen von Papier und anderen Materialien entstehen (s. BGH NJW 1991, 1480). Durch die schöpferische Betätigung, zB Schreiben oder Malen, kann der Schaffende neben dem Eigentum an der Sache auch das Urheberrecht an dem geistigen Werk erlangen.

Keine neue Sache entsteht durch die Abtrennung von Bestand- 6 teilen einer Sache oder durch die bloße Reparatur zB eines Kraftfahrzeugs, mag auch der Arbeitswert erheblich höher sein als der Sachwert des Fahrzeugs.

Allein durch das Aufzeichnen von Inhalten auf einem **Datenträger** (zB eines Interviews auf einem **Tonband**) entsteht ebenfalls noch keine neue Sache, denn dadurch erfährt das Speichermedium weder eine substantielle Veränderung noch ändert es seinen gewöhnlichen Funktionsumfang; es kann vielmehr weiterhin für seinen ursprünglichen Zweck eingesetzt werden (BGH NJW 2016, 317, Interview mit dem Altbundeskanzler; Klausurfälle dazu bei Matzke/Palenker JURA 2017, 951 und Sprenger JuS 2022, 644). Das gilt auch, wenn es sich um eine einmalige oder wirtschaftlich wertvolle Aufnahme handelt, die dauerhaft gespeichert werden soll. Ein Herausgabeverlangen kann dann nicht auf § 985 BGB gestützt werden, ggf. aber auf einen zugrunde liegenden Auftrag (§ 667 BGB).

- 7 Der Eigentumserwerb des Herstellers setzt voraus, dass der **Wert der Arbeitsleistung nicht erheblich geringer** ist als der Sachwert. Bei Gleichwertigkeit von Arbeitswert und Sachwert oder bei nur leicht geringfügigerem Arbeitswert tritt der Eigentumserwerb zugunsten des Verarbeiters ein. Bei einem Verhältnis von Stoffwert zu **Verarbeitungswert** von 100: 60 hat der BGH allerdings einen erheblich geringeren Arbeitswert angenommen und deshalb den Eigentumserwerb des Verarbeiters verneint (zB BGH NJW 1995, 2633). Anders ausgedrückt: Wenn der Rohstoffwert mit 100 % anzusetzen ist, muss der Gesamtwert der neuen Sache infolge der Verarbeitung mehr als 160 % betragen, um die Rechtsfolgen des § 950 BGB auszulösen.

Beispiel: D stiehlt hochwertiges Holz im Wert von 1.000 EUR und zimmert daraus einen Tisch. Ist der Tisch 1.400 EUR wert, ist der Verarbeitungswert (400 EUR) erheblich geringer als der Materialwert. Ist der Tisch hingegen 1.800 EUR wert, ist der Verarbeitungswert (800 EUR) nicht mehr erheblich geringer. Im letzteren Fall wären daher die Voraussetzungen von § 950 BGB erfüllt und D wäre kraft Gesetzes Eigentümer des Tisches geworden.

2. Erwerb des Herstellers

- 8 a) **Begriff des Herstellers.** Der Eigentumserwerb tritt zugunsten des Herstellers ein. **Hersteller** ist, wer nach der **Verkehrsauffassung** die Organisationshoheit über den Produktionsprozess innehat (BGH NJW 1956, 788) und das Verwendungsrisiko der hergestellten Sache trägt (Staudinger/Heinze BGB § 950 Rn. 33 ff.; Westermann/Gursky/Eickmann SachenR § 53 Rn. 19). Das kann der selbständige Handwerker sein, zB ein Schneidermeister, der aus Stoff Kleider

macht, oder auch der Inhaber eines Betriebs, in dem Rohstoffe maschinell verarbeitet werden.

Dabei kann der Hersteller auch andere, die von seinen Weisungen 9 abhängig sind, für sich arbeiten lassen. Entscheidend ist, dass er den Produktionsvorgang beherrschen und beeinflussen kann. Hersteller sind deshalb regelmäßig nicht die Arbeitnehmer, sondern es ist der Unternehmer, der die Produktion organisiert (s. auch BGH NJW 1991, 1480). Stiehlt ein Arbeitnehmer jedoch im Betrieb einen Rohstoff, aus dem er dann zuhause eine neue Sache herstellt, so ist er selbst deren Hersteller. Bei juristischen Personen, insbes. bei Kapitalgesellschaften, werden die Organisationsleistungen von Organen, zB des Vorstands einer AG oder des Geschäftsführers einer GmbH, der juristischen Person zugerechnet. Diese ist deshalb Hersteller.

b) Vertragliche Vereinbarung des Herstellers. Erwirbt das verarbeitende Unternehmen nach § 950 BGB das Eigentum an der hergestellten Sache, so geht im Gegenzug das Eigentum der Stofflieferanten unter. Das gilt auch für den Fall, dass sich die Lieferanten das Eigentum an ihren Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten hatten (→ § 14 Rn. 1 ff.). Um zu verhindern, dass der Eigentumsvorbehalt durch die Verarbeitung zunichte gemacht wird, werden sog. **Verarbeitungsklauseln** vereinbart, in denen der Produzent verspricht, im Rechtssinne nicht für sich selbst, sondern für den Lieferanten herzustellen. Es wird also vertraglich der Lieferant zum Hersteller iSv § 950 BGB bestimmt. Auf diese Weise soll der Lieferant ohne Durchgangserwerb des verarbeitenden Käufers das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache erwerben.

Ob solche Klauseln wirksam vereinbart werden können, ist **umstritten**. 11 Manche halten § 950 BGB für dispositives Recht mit der Folge, dass keine Einwände gegen Verarbeitungsklauseln bestehen. Die Norm diene der Konfliktlösung zwischen Stoffeigentümer und Verarbeiter. Fehle es aber an einem solchen Konflikt, weil sich die Parteien bereits im Vorfeld über die Eigentumsverhältnisse geeinigt hätten, sei die Anwendung von § 950 BGB hinfällig (Baur/Stürner SachenR § 53 Rn. 15).

Nach der wohl hM hingegen ist § 950 BGB zwar grundsätzlich zwingendes Recht, eine **Herstellervereinbarung** im genannten Sinne wird aber gleichwohl (zu dieser Inkonsequenz Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 516 ff.) für zulässig und wirksam gehalten (BGH DB 1954, 693; NJW 1956, 788; NJW 1989, 3213; Prütting SachenR

Rn. 464; aA Roggemann RT 50 (2019), 343 (458). Dies soll auch dann gelten, wenn der Verarbeiter später nicht mehr für den Lieferanten, sondern für sich selbst herstellen will (BGH NJW 1956, 788). Ist die Verarbeitungsklausel mit mehreren Lieferanten getroffen, deren verschiedene Stoffe zu einer neuen Sache verarbeitet werden, so sollen die Lieferanten an der neuen Sache **Miteigentum** erwerben können. Die Bestimmung der Miteigentumsanteile erfolgt dabei im Verhältnis des Wertes der jeweiligen Lieferung zum Wert des Endprodukts (BGH NJW 1967, 34). Da sich die Kreditpraxis ebenfalls an dieser Auffassung orientiert, empfiehlt es sich, auch in Klausuren dieser Meinung zu folgen.

Beispiel: M stellt Polstermöbel her. Das dafür benötigte Holz bezieht er von H, die Polsterstoffe von P. H und P behalten sich bei ihren Lieferungen das Eigentum vor, bis M die ausstehenden Rechnungen voll bezahlt hat. Sie gestatten ihm jedoch die Verarbeitung des Materials, damit M seinen Betrieb fortführen kann. Gleichzeitig wird vereinbart, dass M die Herstellung anteilig für H und P vornehmen soll, damit deren Eigentumsvorbehalt an den neu hergestellten Polstermöbeln erhalten bleibt. Als M nicht mehr zahlen kann, machen H und P ihr Eigentum an den neuen Polstermöbeln geltend. Hält man die getroffenen „Herstellervereinbarungen“ für wirksam, so sind H und P Miteigentümer der neuen Sache entsprechend dem Wert ihrer verarbeiteten Stoffteile geworden (s. auch Fall bei → § 14 Rn. 66).

- 12 Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man § 950 BGB generell für dispositiv hält. Andere wiederum differenzieren einzelfallabhängig danach, ob der verarbeitende Vorbehaltskäufer weitgehend fremdbestimmt arbeitet, sodass es tatsächlich gerechtfertigt erscheint, den Lieferanten als Hersteller anzusehen (Medicus/Petersen BürgerlR Rn. 518 f.; Grüneberg/Herrler BGB § 950 Rn. 6).
- 13 Nach der **Gegenauffassung** werden solche Vereinbarungen indes für gänzlich **unwirksam** gehalten (zB Wieling/Finkenauer SachenR § 11 II 25; Wilhelm SachenR Rn. 1074 ff.). § 950 BGB schütze auch die Interessen der Gläubiger des Verarbeiters und allgemein die Interessen des Geschäftsverkehrs; dieser müsse darauf vertrauen können, dass das neu geschaffene Werk dem Hersteller gehöre. Der Hersteller könne diesen Schutz nicht durch Vereinbarungen mit Lieferanten unterlaufen. Dagegen spricht jedoch, dass ein entsprechendes Vertrauen angesichts der Verbreitung der Verarbeitungsklauseln heute kaum mehr schutzwürdig erscheint. Das Ziel des Eigentumserwerbs des Lieferanten an der neuen Sache wäre nach dieser Ansicht allein durch die Vereinbarung eines antizipierten Be-

sitzkonstituts (dazu → § 7 Rn. 29 f.) erreichbar. Dabei würde der Hersteller verpflichtet, mit Erwerb des Eigentums kraft § 950 BGB sogleich wiederum einen Teil des Eigentums auf den Lieferanten zu übertragen. Auf diese Weise käme es jedoch zu einem **Durchgangserwerb** des Herstellers, der dem Lieferanten gefährlich würde, wenn der Hersteller zwischenzeitlich in Insolvenz geraten sollte oder Pfändungen stattfänden. Dieser Gefahr kann man entgehen, wenn man mit der hM Verarbeitungsklauseln für wirksam hält.

c) **Eigentumserwerb kraft Gesetzes.** Der Hersteller erwirbt das **14** Eigentum an der neuen Sache kraft Gesetzes. Gleichgültig ist, ob der Hersteller bei der Verarbeitung bösgläubig war und gewusst hat, dass die verarbeiteten Sachen nicht ihm gehören oder dass der bisherige Eigentümer mit der Verarbeitung nicht einverstanden war (BGH NJW 1989, 3213). Ebenso erwirbt der Hersteller das Eigentum an abhanden gekommenen Sachen. **§ 935 BGB gilt nicht** entsprechend. Gleichzeitig mit dem Eigentum **erlöschen** die beschränkten dinglichen Rechte an der verarbeiteten Sache (§ 950 Abs. 2 BGB), zB Pfandrechte.

III. Verbindung beweglicher Sachen mit Grundstücken

§ 946 BGB lässt den Grundstückseigentümer alle Sachen kraft Ge- **15** setzes erwerben, die mit dem **Grundstück als wesentlicher Bestandteil verbunden** werden. Das Grundstückseigentum erscheint so schützenswert, dass es weder durch Verarbeitung noch durch den Einbau anderer Sachen berührt wird. § 946 BGB regelt nur die Verbindung beweglicher Sachen mit einem Grundstück. Für die Vereinigung zweier Grundstücke gilt § 890 BGB.

Eigentumserwerb gem. § 946 BGB

1. Bewegliche Sache
2. Verbindung der Sache mit einem Grundstück
3. Sache muss dadurch wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden

Rechtsfolge: Eigentumserwerb des Grundstückseigentümers

1. Verbindung zu wesentlichem Bestandteil

16 Bewegliche Sachen (Sachbegriff s. § 90 BGB) werden mit einem Grundstück *va* bei der Errichtung von Bauwerken auf dem Grundstück oder beim Einbau in ein Gebäude verbunden. Wer die Verbindung vornimmt oder warum sie geschieht, ist irrelevant. Die Verbindung muss aber so erfolgen, dass die eingebauten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks iSv §§ 93, 94 BGB werden (dazu schon → § 1 Rn. 23 ff.). Wird die eingebaute Sache nicht wesentlicher Bestandteil, so bleibt das ursprüngliche Eigentum an ihr bestehen.

17 a) **Begriff des wesentlichen Bestandteils.** Ein Teil einer Sache ist ihr wesentlicher Bestandteil, wenn er bei seiner Trennung von der Sache zerstört oder in seinem Wesen verändert würde (§ 93 BGB). Nach der Spezialregelung des § 94 Abs. 1 BGB sind (unwiderlegbar) wesentliche Bestandteile des **Grundstücks** alle Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, insbes. die auf dem Grundstück stehenden Gebäude oder die mit dem Grundstück verbundenen Erzeugnisse.

§ 94 Abs. 2 BGB nennt als wesentliche Bestandteile des Gebäudes und damit zugleich als wesentliche Bestandteile des Grundstücks außerdem die Sachen, die zur Herstellung des Gebäudes in dieses eingefügt wurden. Eine feste Verbindung ist hier nicht unbedingt notwendig.

Beispiele: Wesentliche **Bestandteile des Gebäudes** sind die in das Gebäude eingefügten Bausteine, Treppen, Fenster und Türen. Aber auch Waschbecken, Badewannen und eine Heizungsanlage bilden wesentliche Bestandteile des Gebäudes (§ 94 Abs. 2 BGB) und damit auch des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB).

Wird hingegen eine **Bronzeskulptur** auf einem ebenerdig eingelassenen Sandsteinsockel mit Betonfundament (am Rand eines Gehweges) aufgestellt und kann die Skulptur zwar mit gewissem Aufwand, aber ohne Beschädigung auch wieder entfernt und anderswo aufgestellt werden, so ist sie nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden. Im betreffenden Fall hatte eine Stadt das Kunstwerk versehentlich auf fremdem Grund und Boden errichtet, dadurch das Eigentum aber nicht verloren (OLG Zweibrücken NJW 2016, 821). Das Gericht verneinte die Voraussetzungen von § 93 BGB und § 94 Abs. 1 S. 1 BGB.

18 b) **Abgrenzung zu Scheinbestandteilen.** Die Verbindung muss **auf Dauer** beabsichtigt sein. Durch eine nur vorübergehend gedachte Verbindung wird auch die fest verbundene Sache *nicht* zum wesent-

lichen Bestandteil (§ 95 BGB). Das betrifft etwa die Einbauten von Mietern oder Pächtern, die die Verbindung nur für die Dauer ihrer Nutzungszeit planen, § 95 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB. Dasselbe gilt für Einbauten dinglich Berechtigter, zB von Nießbrauchern, § 95 Abs. 1 S. 2 BGB.

Beispiel: M hat das Grundstück des E als Lagerplatz gemietet. E hat ihm gestattet, darauf für die Dauer der Mietzeit von zunächst zehn Jahren eine Lagerhalle zu errichten. Nach Beendigung des Mietvertrags ist M zur Beseitigung der Halle verpflichtet. Wenn M nun die Halle errichtet, wird er Eigentümer der Halle und nicht E. Die Halle wird wie eine bewegliche Sache behandelt; sie kann zB nach §§ 929 ff. BGB übereignet werden (zB BGH NJW 1987, 774). Anders läge es, wenn man vereinbart hätte, dass E die Halle nach Beendigung der Mietzeit mit oder ohne Entgelt übernehmen solle, weil dann eine Verbindung auf Dauer anzunehmen wäre (vgl. BGH NJW 1985, 789; 1988, 2789).

c) Abgrenzung zum Zubehör. Von den Bestandteilen eines Grundstücks ist zudem das Zubehör zu unterscheiden. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem **wirtschaftlichen Zweck** der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen, § 97 Abs. 1 S. 1 BGB (→ § 1 Rn. 26). Für die Abgrenzung ist die **Verkehrsanschauung** ausschlaggebend, § 97 Abs. 1 S. 2 BGB. Beispiele sind das Mobiliar eines Hotels oder der Fuhrpark eines auf dem Grundstück betriebenen Unternehmens.

2. Eigentumsverhältnisse

Sind die Voraussetzungen des § 946 BGB erfüllt, geht das Eigentum an der beweglichen Sache mit der Verbindung vollständig und endgültig unter, und zwar auch frei von Rechten Dritter, § 949 BGB. Der Eigentümer der beweglichen Sache verliert sein Eigentum, wird dafür aber durch den Anspruch aus § 951 BGB entschädigt (→ § 10 Rn. 1 ff.). Das Eigentum fällt auch nicht mit Wiederabtrennung an den vormaligen Eigentümer zurück (OLG Stuttgart ZIP 1987, 1129).

Eine Ausnahme von § 946 BGB enthält die Sonderregelung über den **entschuldigten Überbau** (§ 912 BGB; näher → § 25 Rn. 34 ff.). Hier gehört das ganze Gebäude, auch soweit es versehentlich über die Grenze gebaut wurde und auf fremdem Grundstück steht, dem überbauenden Grundstückseigentümer. § 95 Abs. 1 S. 2 BGB ist insoweit analog anwendbar. Das ganze Gebäude ist, sofern es über die Grenze hinweg eine Einheit bildet, wesentlicher Be-

standteil des Grundstücks, von dem aus überbaut wurde (sog. Stammgrundstück), und nicht des Grundstücks, auf dem es tatsächlich steht. Der Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit von Wohnungen oder Gewerberäumen durch deren Zuordnung zu einem einheitlichen Eigentumsrecht kommt dabei gem. § 93 BGB Vorrang zu vor einer vertikalen Teilung des Gebäudes gemäß der Grundstücksgrenze, wie es § 94 BGB vorsieht (s. auch BGH NJW 2015, 2489).

Beim unrechtmäßigen und **unentschuldigten Überbau** hingegen wird der überbaute Teil wesentlicher Bestandteil des überbauten Grundstücks (BGH NJW 2011, 1069).

IV. Verbindung und Vermischung beweglicher Sachen

1. Überblick

- 22 Werden **bewegliche** Sachen miteinander verbunden, ist zu differenzieren. Bleibt die Verbindung so lose, dass der jederzeitige Wiederausbau der Sache ohne Schaden möglich ist, so bleiben die Eigentumsverhältnisse unberührt. Die eingefügte Sache verbleibt im Eigentum ihres bisherigen Eigentümers (zB eingelegte Batterien; ein eingebauter Austauschmotor).

Ist die Verbindung dergestalt, dass mit der Wiederabtrennung ein Wertverlust verbunden wäre, die eingebaute Sache also wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB) einer einheitlichen Sache wird, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache. Das ist der Fall von § 947 Abs. 1 BGB. Eine Ausnahme hiervon gilt aber wiederum im Fall des § 947 Abs. 2 BGB; danach führt die Verbindung, wenn eine der Sachen als die **Hauptsache** anzusehen ist, zum Alleineigentum des Eigentümers dieser Sache.

2. Verbindung

- 23 a) Im Fall von § 947 Abs. 1 BGB muss die Verbindung (unerheblich warum oder durch wen) dazu führen, dass die zuvor selbständigen Sachen **wesentliche Bestandteile** einer neuen Sache werden. Für die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil ist § 93 BGB maßgebend (dazu → § 1 Rn. 23). Die zusammengefügte Sache muss wiederum eine bewegliche Sache sein. Entsteht unter nicht unerheblichem Ar-